Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9

Die Verfassungsordnung des Prinzipats – 04.01.2010

Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422

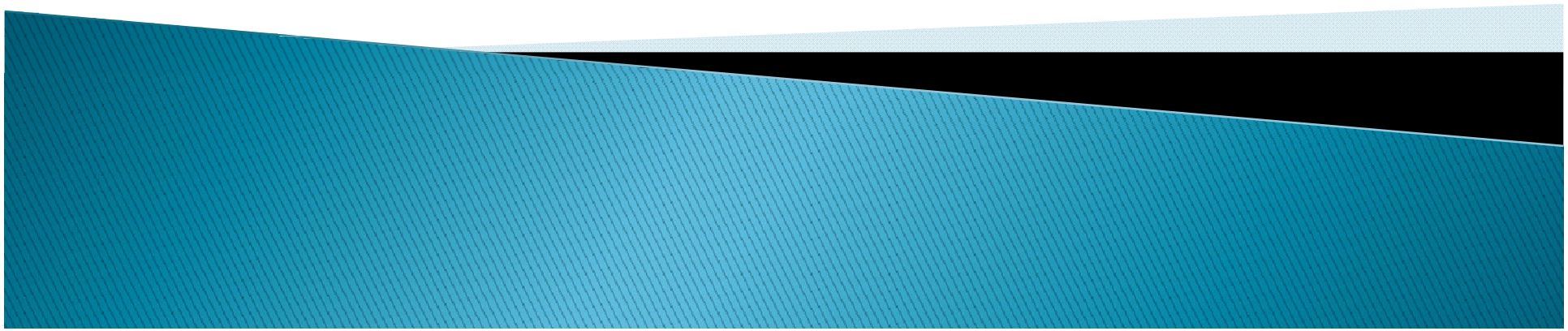

Die Verfassungsordnung des Prinzipats (Übersicht)

- Das Ende der Republik und die Propaganda des Augustus: *res publica restituta*
- Die Verfassung des Principats
  - Überblick
  - Der Princeps
  - Die Volksversammlung
  - Der Senat
  - Die republikanischen Magistrate
  - Die kaiserliche Verwaltung

Das Ende der Republik

- 133/123: Gescheiterte Reformversuche des C. und Ti. Gracchus.
- 107–100 v.Chr.: Dauerkonsulat des Gaius Marius
- 91–89: Bundesgenossenkrieg
- 82–79: Diktatur des Cornelius Sulla
- 60–56: 1. Triumvirat: Pompeius, Crassus, Caesar
- Ab 48–44: Diktatur des Gaius Iulius Caesar
- 43–32: Zweites Triumvirat: Marcus Antonius, Octavianus (der spätere Augustus), Lepidus
- Ab 27 v.Chr.: Alleinherrschaft des Augustus

Augustus in seinem Rechenschaftsbericht:

„Post id tempus auctoritate omnibus praestiti, potestatis autem nihilo amplius habui quam ceteri qui mihi quoque in magistratu conlegae fuerunt.“

„Danach [ab 27 v.Chr.] überragte ich alle an *auctoritas*, an Amtsgewalt aber hatte ich nicht mehr als auch die übrigen, die in den jeweiligen Ämtern meine Kollegen waren.“

→ Der Schein einer Wiederherstellung der Republik wird gewahrt.

Zur Erinnerung: Die Verfassung der Republik

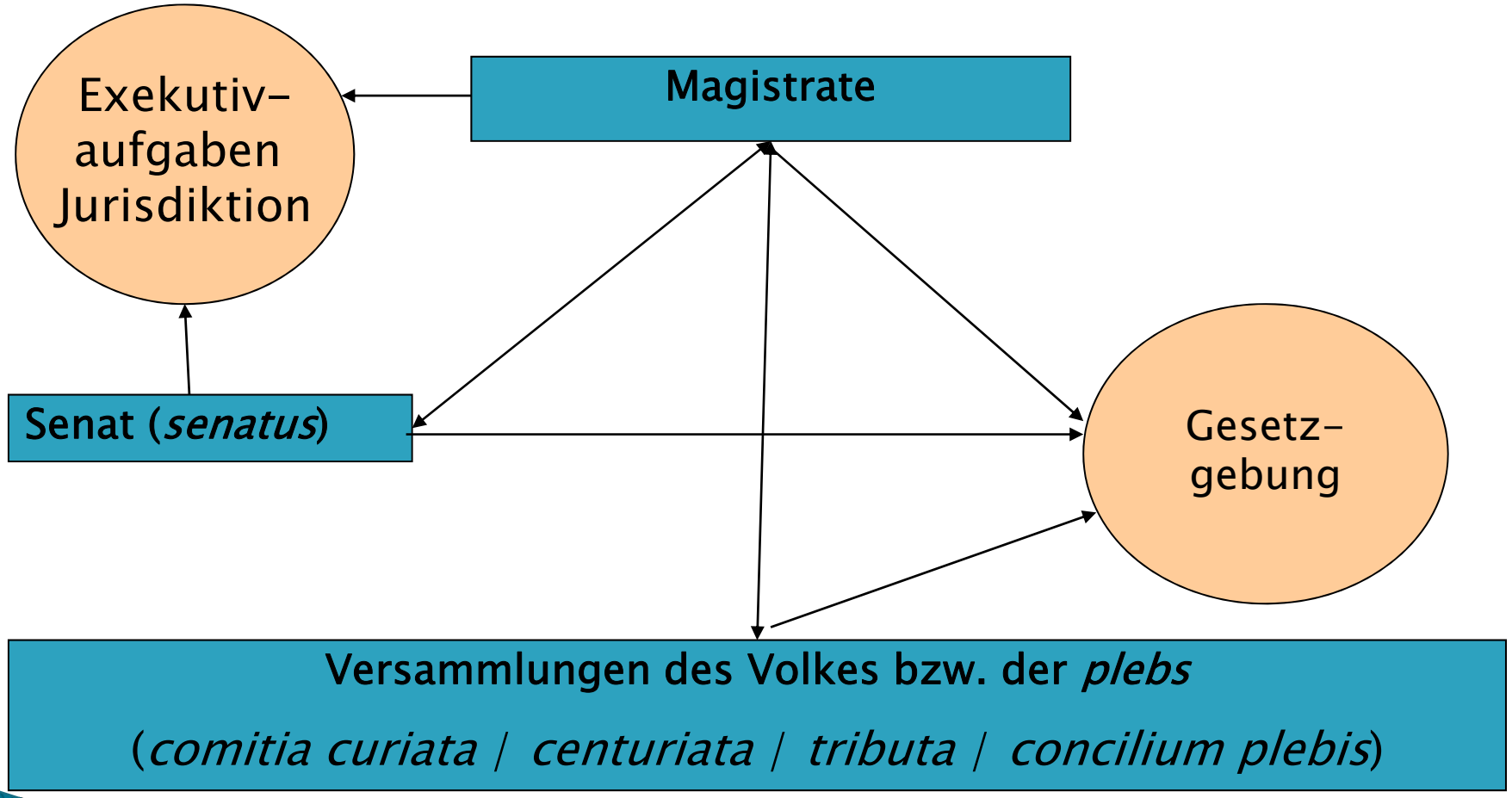

Die Verfassung des Principats

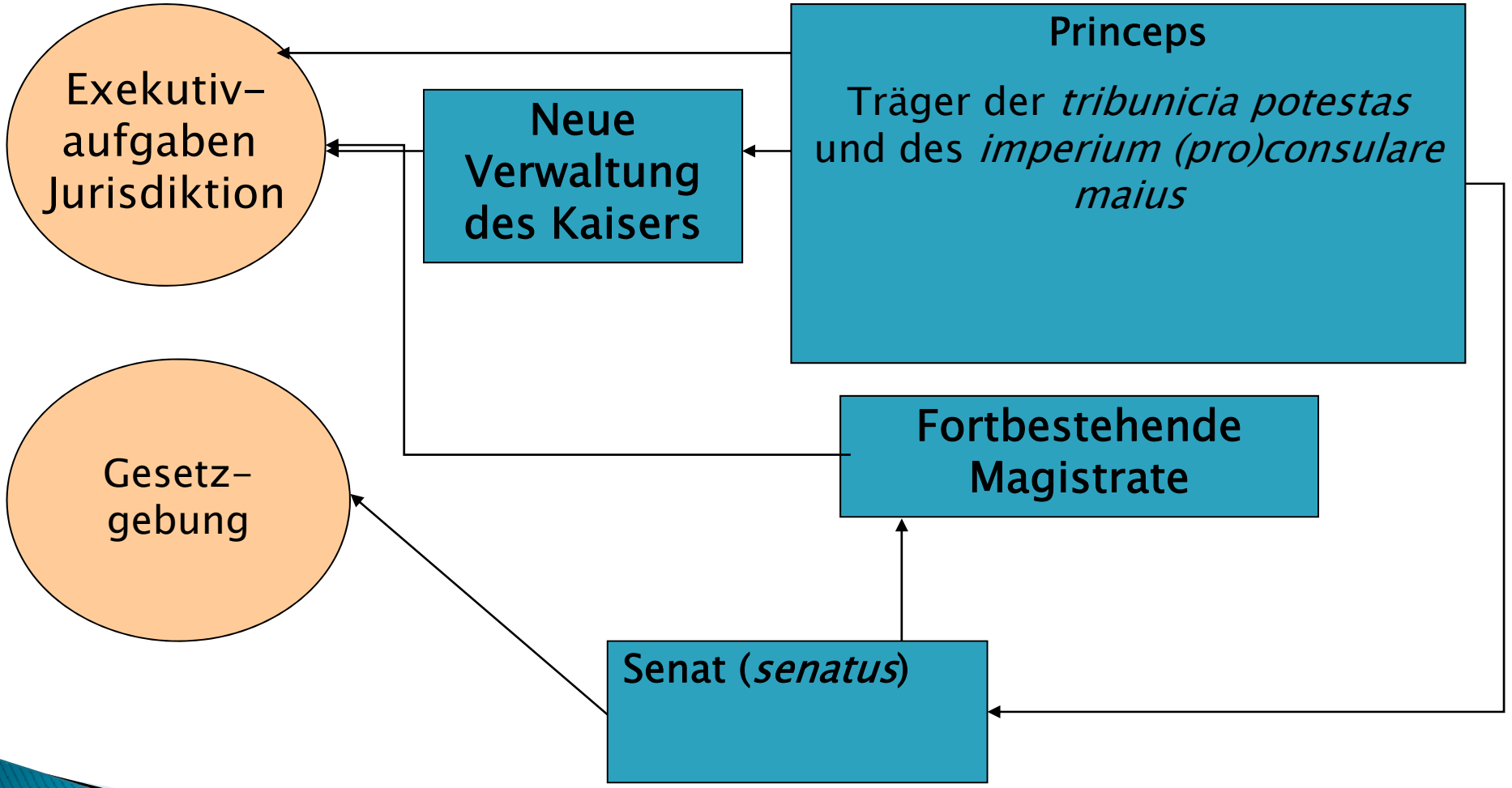

Der Princeps

- Inhaber des *imperium (pro)consulare maius*
  - Befugnisse eines Konsuls mit Vorrang vor den weiterhin gewählten Konsuln (militärische Kommandogewalt, Zwangsbefugnisse), richterliche Tätigkeit.
  - Verwaltung der militärisch weniger gesicherten Provinzen (durch *legati Augusti*).
- Inhaber der *tribunicia potestas*
  - Persönliche Unverletzlichkeit, Vetorecht.
- *Pontifex maximus*
- Bestimmung der Zusammensetzung des Senats

Die Volksversammlung

- Im Großreich nicht mehr praktikabel.
- Allmähliches Absterben der Beamtenwahl:
  - Seit Augustus Vorwahl der Beamten an ein Wahlgremium aus Senatoren und Rittern, bloße Akklamation durch die Volksversammlung.
  - Später (bindende) Nominierung durch den Princeps selbst.
  - Schließlich Ernennung ohne Mitwirkung der Volksversammlung.
- Letztes Volksgesetz 96 n.Chr.

Der Senat

- Mitwirkung der Senatoren an den Beamtenwahlen und an der Strafgerichtsbarkeit.

- Allmähliche Anerkennung der Gesetzeskraft von Senatsbeschlüssen.
  - Aber: Kaum Gestaltungsmöglichkeiten für die Senatoren.
  - Spätere Bezeichnung: „*oratio principis*“.

→ Die Senatoren stellen mit den Rittern die soziale und politische Elite. Der Senat als Staatsorgan hat aber kaum noch Bedeutung.

Die republikanischen Magistrate

- Weiterhin jährliche Vergabe der Magistraturen.
- Die Konsuln erhalten neue Aufgaben in der Rechtspflege.
- Der Prätor bleibt zunächst der wichtigste Funktionsträger im Justizwesen.
- Die nicht dem *princeps* persönlich vorbehaltenen Provinzen werden weiter von ehemaligen Magistraten verwaltet.
- Die Zensur wird vom *princeps* selbst ausgeübt, später geht sie in dessen *imperium* auf.

Die kaiserliche Verwaltung

- Allmähliche Entwicklung einer kaiserlichen Verwaltung **neben** den fortbestehenden republikanischen Magistraten.

- Einzelne Ämter entstehen aus der Tätigkeit von Privatbediensteten der Kaiser (v.a. die Ämter bei den Zentralkanzleien).
  - Viele Ämter werden nicht von Senatoren, sondern von Angehörigen des Ritterstandes verwaltet.

- Anders als die Magistrate erhalten die kaiserlichen Beamten ein Gehalt (*salarium*).

Die Spitzen der kaiserliche Verwaltung

- Stellvertreter des Kaisers:
  - 2 *praefecti praetorio* (Kommandanten der Garde).
- Stadtkommandant in Rom:
  - *Praefectus urbi*, unterstützt durch
  - den Befehlshaber der Polizei und Feuerwehr *(praefectus vigilum*)
  - den Verantwortlichen der Getreideversorgung *(praefectus annonae*).

→ Garde- und Stadtkommandant haben neben militärischen und polizeilichen Aufgaben auch Befugnisse in der Rechtspflege.

Die zentralen Kanzleien

- *A rationibus* („für Rechnungen“)
  - Leiter der kaiserlichen Kasse (*fiscus Caesaris*)
- *A memoria* („für die Aktenführung“)
  - Insbes. Personalangelegenheiten
- *Ab epistulis*
  - Berichte und Anfragen von Beamten aus den Provinzen
- *A libellis*
  - Eingaben der Bevölkerung

Die Provinzverwaltung

- 10 senatorische *Provinzen*
  - Verwaltung – wie in der Republik – durch gewesene Magistrate.
  - Bis auf den *proconsul Africae* haben die senatorischen Statthalter kein militärisches Kommando.
- 7 Kaiserprovinzen
  - Verwaltung durch *legati Augusti*

- In den Provinzen existieren weiterhin zahlreiche Städte, die – bei unterschiedlichem Grad der Abhängigkeit von Rom eine gewisse Eigenständigkeit haben.

- Allmähliche Einebnung der Unterschiede zwischen Italien und den (kaiserlichen und senatorischen) Provinzen und zwischen den Städten mit unterschiedlichem Status.
- 212 n. Chr. Allgemeine Verleihung des Bürgerrechts.

Prof. Dr. Thomas Rüfner, Römische Rechtsgeschichte 9

Die klassische Rechtswissenschaft I – 11.01.2010
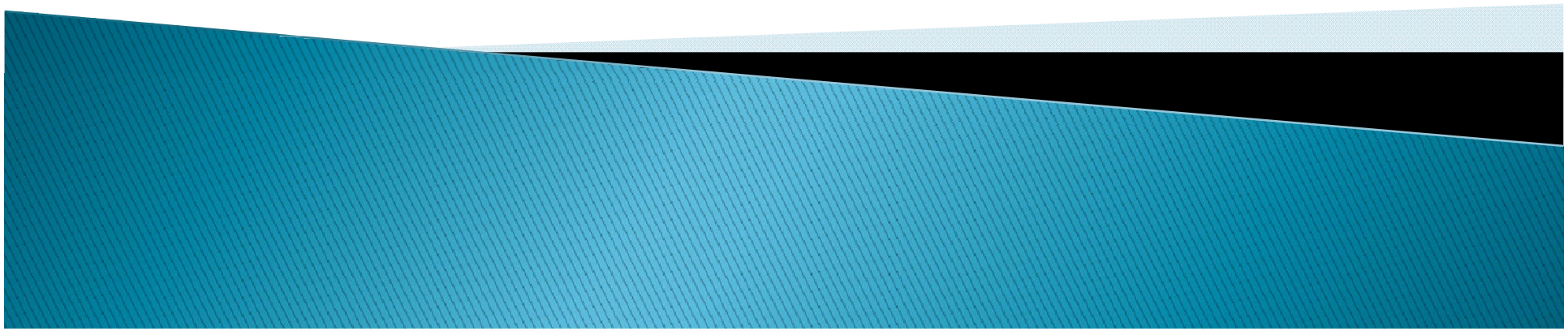
Materialien unter http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30422